

**Begründung:**

Der Verletzte, dessen Antrag dem Grunde nach abgelehnt wird, obwohl der Angeklagte verurteilt wird, hat gegen die Grundentscheidung kein Rechtsmittel. Damit geht ihm eine Instanz verloren.

**V. Das Privatklageverfahren.**

1. Die in der 2. Durchführungsbestimmung zur StPO gelösten Probleme sind, soweit sie neues Recht setzen, in die StPO einzuarbeiten.
2. Die Nichterhebung der Anklage nach Anzeigeerstattung wegen einer Handlung, die Gegenstand einer Privatklage sein kann, ist durch eine besondere Bestimmung als „Einstellung des Verfahrens“ zu bezeichnen.

**VI. Das beschleunigte Verfahren.**

In § 232 ist das Wort „Erziehungsarbeit“ zu streichen, da es eine solche in unserem Strafsystem nicht gibt.

**VII. Polizeiliche Strafverfügung.**

1. § 328, Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:  
„Die Deutsche Volkspolizei kann nur Geldstrafe bis zu 150,— DM und die Einziehung einzelner Gegenstände aussprechen. Kann die Geldstrafe deshalb nicht beigetrieben werden, weil sich der Betroffene böswillig seiner Verpflichtung entzieht, so ist sie auf Antrag der Volkspolizei durch Beschluß des Gerichts nach Anhörung des Bestrafen in eine Haftstrafe bis zu 6 Wochen umzuwandeln.“

**Begründung:**

Die Befugnis zur Auswerfung von Freiheitsstrafen soll nur den Gerichten vorbehalten bleiben.

2. § 328, Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.

**Begründung:**

Wenn schon Handlungen der Staatsanwaltschaft nicht die Verjährung unterbrechen können, so kann dies erst recht nicht für die Strafverfügung der Deutschen Volkspolizei gelten. Im übrigen besteht für eine solche Bestimmung auch kein Bedürfnis, da, falls sich eine spätere Bestrafung einer ursprünglich als Übertretung gewür-